

# Pulsnitzer Anzeiger

## Dhorner Anzeiger

Haupt- und Tageszeitung für die Stadt und den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz und die Gemeinde Dhorn

Diese Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der gesetzlichen Sonn- und Feiertage. Bezugspreis: Bei Abholung 14 tägig 1.—RM., frei Haus 1.10 RM. einschl. 12 bez. 15 Pf. Trägerlohn. Postbezug monatl. 2.50 RM. Die Behinderung der Lieferung rechtfertigt keinen Anspruch auf Rückzahlung des Bezugspreises. Zeitungsausgabe für Abholer täglich 3—6 Uhr nachmittags. Preise und Nachlässe bei Wiederholungen nach Preisliste Nr. 5 — Für das Erscheinen von Anzeigen in bestimmten Nummern und an



bestimmten Plätzen keine Gewähr. Anzeigen sind an den Erscheinungstagen bis vorm. 10 Uhr aufzugeben. — Verlag: Mohr & Hoffmann. Druck: Karl Hoffmann u. Gebrüder Mohr. Hauptschriftleiter: Walter Mohr, Pulsnitz; Stellv.: Walter Hoffmann, Pulsnitz. Verantwortlich für Anzeigen, Beilagen, Sport, Feuilleton, Kunst und Wissen: Walter Hoffmann, Pulsnitz; für Politik, Bilderdienst und den übrigen Teil: Walter Mohr, Pulsnitz. — Geschäftsstelle: Nur Adolf-Hitler-Strasse 2 — Fernruf nur 551

Der Pulsnitzer Anzeiger ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Landrates zu Ramenz, der Bürgermeister zu Pulsnitz und Dhorn behördlicherseits bestimmte Blatt und enthält Bekanntmachungen des Amtsgerichts Pulsnitz, sowie des Finanzamtes zu Ramenz

Nr. 148

Donnerstag, den 27. Juni 1940

92. Jahrgang

# „Hart, aber ritterlich!“

## Die Welt im Banne der Waffenstillstandsbedingungen

Die deutschen und die italienischen Waffenstillstandsbedingungen sind in der ganzen Welt von allen Zeitungen in großer Aufmachung veröffentlicht worden. Dabei wird in neutralen Ausland mehrfach hervorgehoben, daß der Geist der Waffenstillstandsbedingungen vom Juni 1918 ein anderer ist als der Rachegeist, der im November 1918 die Waffenstillstandsbedingungen der Alliierten diktierte. „Hart, aber ritterlich“, so werden die Waffenstillstandsbedingungen Deutschlands und Italiens allgemein gekennzeichnet. Auch wird anerkannt, daß nunmehr eine erste Grundlage für einen wirklichen Frieden in Europa geschaffen worden ist.

Von den italienischen Zeitungen stellt „Popolo Italia“ in einer Bilanz der ersten zehn Kriegsmomente fest, daß sie mit drei großen Siegen der Achse abschließen, mit einem militärischen, einem politischen und einem geistigen Siege. Damit Europa endgültig seine neue Geschichte beginne und in lange Zeiten ungetrübten und fruchtbarer Friedens eintreten könne, bleibe jetzt nur noch ein letztes Hindernis niederzuwerfen, nämlich London. Die Waffenstillstandsbedingungen bezeichnen das Blatt als einen bedeutenden Schritt im Neuaufbau Europas und eine ungeheure Stärkung der strategischen Stellung Deutschlands und Italiens. Der Kriege gehe jetzt gegen den Feind Nr. 1 weiter, bis dieser große Störenfried Europas endgültig besiegt sei. Ähnlich betont auch „Popolo di Roma“, daß die italienischen Streitkräfte den Krieg gegen Großbritannien mit der äußersten Entschlossenheit führen. „Gazzetta del Popolo“ schreibt, nichts könne England vor der verdienten Züchtigung bewahren. Wie der Führer weisungsbefugigt angekündigt habe, sei der Krieg gegen Frankreich „mit dem ruhmreichsten Siege abgeschlossen worden, den die deutschen Waffen jemals erlitten“. Frankreich stehe jetzt vor dem ungeheuren Trümmerhaufen eines Krieges, den es sich ohne weiteres hätte ersparen können, wenn es sich nicht gegen seine eigenen Interessen zum Soldaten Großbritanniens auf dem Kontinent hätte machen lassen. Heute bezahle England diese Soldaten ebenso wie alle seine anderen gefallenen Alliierten mit Vorwürfen und beleidigender Kritik.

Die ungarischen Zeitungen bezeichnen den Waffenstillstandsvertrag als großzügig und ritterlich. Auch wird darauf hingewiesen, daß Deutschland die französische Flotte nicht brauche.

In politischen Kreisen Belgrads erklärt man, daß die Waffenstillstandsbedingungen soldatisch seien und für den besiegten Gegner nicht unehrenhaft. Jeder unboreingekommene Beobachter müsse anerkennen, daß in diesem Geiste eine neue europäische Zusammenarbeit später möglich sein werde. „Politika“ würdigt besonders die Tatsache, daß nunmehr zwischen Deutschland und Spanien eine Landverbindung hergestellt sei, die dem Handel der beiden Staaten nur nützlich sein könne.

Die dänischen Zeitungen betonen, wenn die deutschen Bedingungen auch hart seien, so seien sie doch nicht demütigend. Deutschland habe es Frankreich unmöglich gemacht, den Kampf wieder aufzunehmen, gleichzeitig jedoch auf die Empfindungen des Gegners Rücksicht genommen, indem es z. B. nicht die Auslieferung der französischen Flotte verlangt habe.

Madrid. Die spanische Presse wird von den deutschen und italienischen Waffenstillstandsbedingungen beherrscht, die den breitesten Raum in allen Zeitungen einnehmen. Ueber einstimmend wird hervorgehoben, daß die deutschen Bedingungen nicht vom Rachegefühl diktiert sind, sondern sich lediglich den sich aus der Fortführung des Krieges gegen England ergebenden Notwendigkeiten anpassen. „Ya“ stellt in einem Leitartikel fest, daß Deutschland mit ausgelassener Korrektheit gehandelt habe und jeder neutrale Beobachter vom ersten Augenblick an den selten deutschen Vorfatz erkannt habe, den besiegten Gegner nicht zu erniedrigen. Deutschland demonstriere der Welt die Ritterlichkeit eines starken Volkes, die nichts zu tun habe mit dem, was eine schmutzige Propaganda der Welt glauben machen wolle.

Die Salange-Zeitung „Arriba“ untersucht im Leitartikel die Gründe für den beispiellosen deutschen Sieg, wobei das Blatt feststellt, daß dieser nur möglich war, weil es dem Nationalsozialismus gelang, eine eiserne, disziplinierte und zu allen Opfern bereite Volksgemeinschaft zu schaffen. Jeder deutsche Soldat trage in seinem Herzen das Gefühl der Wahrheit und Gerechtigkeit der Sache, für die er kämpft, sein unerfütterlicher Siegeswille habe Berge zu versetzen vermocht.

Lissabon. Die Veröffentlichung des Textes des deutsch-französischen Waffenstillstandsvertrages erfolgte in der Lissaboner Mittwoch-Presse in großer Aufmachung auf dem Hauptblatt der Zeitungen mit großen Schlagzeilen. Die Abendzeitung „Diario de Lisboa“, die als erste portugiesische Zeitung auch den Text des italienisch-französischen Waffenstillstandsvertrages veröffentlicht, stellt fest, daß die deutschen Bedingungen den Willen des Siegers ausdrückten, der den Kampf gegen England fortsetzen wolle.

Amsterdam. Die holländische Presse beschäftigt sich eingehend mit den Waffenstillstandsbedingungen. „Nieuw Rotterdamse Courant“ vergleicht die deutschen Bedingungen mit 1918 und stellt fest, daß die heutigen Bedingungen durch einen völlig anderen Geist bestimmt seien, den Außenstehenden falle die verhältnismäßige Milde der deutschen und italienischen Bedingungen auf.

Sofia. Die bulgarische Presse und Öffentlichkeit schenkte am Mittwoch ihr Hauptinteresse den deutschen und italienischen Waffenstillstandsbedingungen, die von den Blättern in großer Aufmachung im Wortlaut gebracht und allgemein sehr lebhaft erörtert werden. Wenn die deutschen und italienischen Forderungen auch als streng bewertet werden, so wird doch durchweg ihr gerechter und rein militärischer Charakter hervorgehoben, der durch die den Alliierten auferlegten Notwendigkeit bedingt ist, den Kampf gegen England fortzusetzen.

Rio de Janeiro. Die brasilianische Presse veröffentlicht den Wortlaut der Bedingungen des Waffenstillstandes zwischen Frankreich und Deutschland und Italien und hebt den feierlichen deutschen Verzicht auf die Verwendung der französischen Flotte gegen England hervor. Zahlreiche Blätter betonen in diesem Zusammenhang Bétains Erklärung, daß die nationale Ehre Frankreichs unverfehrt sei. Die englische Hege gegen die Bétain-Regierung löst in der brasilianischen Öffentlichkeit wachenden Widerwillen aus.

## Italiens Waffenstillstandsbedingungen

Die italienischen Truppen bleiben in den erreichten Linien — Entmilitarisierung einer 50 Kilometer-Zone — Sonderbestimmungen für die französischen Kolonien — Räumungsfrist zehn bis fünfzehn Tage — Demobilisierung und Abrüstung der französischen Flotte

Das italienisch-französische Waffenstillstandsabkommen hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1. Frankreich wird die Feindseligkeiten gegen Italien auf dem nationalen französischen Boden, in Französisch-Nordafrika, in den Kolonien, in den Schutz- und in den Mandats-Gebieten einstellen. Auch die Feindseligkeiten gegen Italien zur See und in der Luft werden von Frankreich eingestellt.

Artikel 2. Die italienischen Truppen werden nach Inkrafttreten der vorliegenden Waffenstillstandsvereinbarung für die ganze Dauer derselben auf ihren in allen Operationsgebieten erreichten, vorgeschobenen Linien bleiben.

Artikel 3. Auf dem nationalen französischen Territorium wird die Zone zwischen den in Artikel 2 erwähnten Linien und einer in der Luftlinie 50 Kilometer davon entfernt liegenden Linie für die Dauer des Waffenstillstandes entmilitarisiert.

In Tunisien wird für die Dauer des Waffenstillstandes die Zone zwischen der gegenwärtigen libysch-tunesischen Grenze und der auf der angefügten Karte eingezeichneten Linie entmilitarisiert. In Algerien und in den südlich von ihm gelegenen Gebieten von Französisch-Afrika, die an Libyen angrenzen, wird für die Dauer des Waffenstillstandes eine Zone entmilitarisiert, die zwischen der libyschen Grenze und einer in 200 Kilometer parallel dazu verlaufenden Linie liegt.

Solange die Feindseligkeiten Italiens gegen das Britische Imperium fortdauern und für die Dauer des Waffenstillstandes wird das Gebiet der Kolonie von Französisch-Somaliland in seiner ganzen Ausdehnung entmilitarisiert.

Für die Dauer des Waffenstillstandes wird Italien beibehalten das uneingeschränkte Recht haben, den Hafen und die Hafeneinrichtungen von Djibuti sowie die Eisenbahn Djibuti-Abbeba auf der französischen Straße für jede Art von Transporten zu benutzen.

Artikel 4. Die in Artikel 3 erwähnten zu entmilitarisierenden Zonen werden innerhalb von zehn Tagen nach Einstellung der Feindseligkeiten von den französischen Truppen mit Ausnahme des unbedingt erforderlichen Personals für die Ueberwachung und die Unterhaltung der Befestigungsanlagen, Kasernen, Lager und militärischen Gebäude und der Truppen für die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung, die die später erwähnte italienische Waffenstillstandskommission von Fall zu Fall bestimmen wird, geräumt.

Artikel 5. Unbeschadet des aus Artikel 10 sich ergebenden Rechtes müssen alle beweglichen Waffen und die dazu gehörenden Munitionsbestände in den zu entmilitarisierenden Zonen auf dem national-französischen Gebiet und dem an Libyen angrenzenden Gebiet sowie jene im Besitz der Truppen befindlichen Waffen, die, wie oben angegeben die erwähnten Gebiete räumen werden, innerhalb von 15 Tagen beseitigt werden. Die in den Befestigungsanlagen eingebauten Waffen und die entsprechenden Munitionsbestände müssen innerhalb der gleichen Zeit unbrauchbar gemacht werden.

Für die eingebauten Waffen und für die dazu gehörenden Munitionsbestände der auf diesen Gebieten bestehenden Festungsanlagen gilt das gleiche wie für das national-französische und das an das libysche angrenzende Gebiet.

Toulon—Bizerta—Ajaccio—Oran.

Artikel 6. Solange die Feindseligkeiten zwischen Italien und dem Britischen Weltreich andauern, werden die militärischen und Seefestungen und Flottenstützpunkte Toulon, Bizerta, Ajaccio und Oran (Marseilles Gebiet) bis zur Einstellung der Feindseligkeiten gegen das genannte Imperium entmilitarisiert. Diese Entmilitarisierung wird innerhalb von 15 Tagen und so durchgeführt werden müssen, daß die gesamten militärischen und Seefestungen sowie Flottenstützpunkte in ihrer offensiven und defensiven Stärke unbrauchbar gemacht worden sind. Ihr Nachschub- und Versorgungsdienst wird unter der Kontrolle der italienischen Waffenstillstandskommission auf die Bedürfnisse der französischen Kriegsschiffe beschränkt sein, die nach Artikel 12 hier liegen.

Artikel 7. In den zu entmilitarisierenden Zonen, militärischen und Seefestungen sowie Flottenstützpunkten werden selbstverständlich die französischen Zivilbehörden und die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung notwendigen Polizeikräfte in Funktion bleiben. Außerdem werden die militärischen und Marinebehörden dieser Gebiete im Amt bleiben, die von der italienischen Waffenstillstandskommission bestimmt werden.

Artikel 8. Die italienische Waffenstillstandskommission wird kartographisch die genaue Grenze der Gebiete der militärischen und Seefestungen sowie Flottenstützpunkte bezeichnen, die zu entmilitarisieren sind, sowie die Einzelheiten der Durchführung der Entmilitarisierung bestimmen. Die gleiche Kommission hat das uneingeschränkte Recht, in diesen Gebieten Festungen und Stützpunkte sowie die Durchführung der in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Bestimmungen zu kontrollieren, sei es durch Kontrollbesichtigungen, sei es durch ständige Abordnungen an Ort und Stelle.

